

Anmeldung bei der Meldebehörde

(Bitte Hinweise beachten!)

Tagesstempel der Meldebehörde

▼ Tag des Einzugs	▼ Postleitzahl	Gemeinde	Gemeindekennzahl	◀ Neue Wohnung
				◀ Straße, Haus-Nr.

▼ Tag des Auszugs	▼ Postleitzahl	Gemeinde	Gemeindekennzahl	◀ Bisherige Wohnung Bei Zuzug aus dem Ausland: letzte frühere Anschrift im Inland
				◀ Straße, Haus-Nr.
				◀ Kreis, ggf. Land, von dem d. Zuzug erfolgt

Wird diese bisherige Wohnung beibehalten? Ja Nein **Wenn ja, bitte Erklärung zur Hauptwohnung ausfüllen.**

Hat eine der zur Anmeldung kommenden Personen eine weitere Wohnung? Ja Nein **Wenn ja, bitte Erklärung zur Hauptwohnung ausfüllen.**

Personen, die angemeldet werden:

Lfd. Nr.	Familienname	Doktorgrad	frühere Namen (z. B. Geburtsname) ggf. Ordens- oder Künstlername	Vornamen (sämtliche, Rufname unterstreichen)				
1								
2								
3								
4								

Lfd. Nr.	Familienstand	Familienbuch auf Antrag angelegt?	Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft (Datum und Ort)	Ja	Nein	Staatsangehörigkeit/en	Welcher Kirche oder Religionsgesellschaft gehören Sie an?		
1							<input type="checkbox"/> röm.-kath.	<input type="checkbox"/> ev.	<input type="checkbox"/> sonstige
2							<input type="checkbox"/> röm.-kath.	<input type="checkbox"/> ev.	<input type="checkbox"/> sonstige
3							<input type="checkbox"/> röm.-kath.	<input type="checkbox"/> ev.	<input type="checkbox"/> sonstige
4							<input type="checkbox"/> röm.-kath.	<input type="checkbox"/> ev.	<input type="checkbox"/> sonstige

Lfd. Nr.	Geburtsdatum			Geschlecht		Geburtsort	bei Geburt im Ausland auch Geburtsland	Wohnung am 01.09.1939 Gemeinde, Kreis, Land (Bundesvertriebenengesetz)
	Tag	Monat	Jahr	männl.	weibl.			
1								
2								
3								
4								

Lfd. Nr.	Benötigen Sie künftig eine Steuerkarte?		dauernd getrennt lebend		mit angemeldete Kinder unter 18 Jahren leibliches Kind/Adoptivkind	Pflegekind	Anzahl weiterer Steuerkarten	Ist die bezogene Wohnung belegungsgebunden (Altbestand)?	
	Ja, mit Steuerklasse	Nein	Ja	Nein				Ja	Nein
1									
2									
3									
4									

Lfd. Nr.	Personalausweis: Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer	Pass: Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer	Widersprüche					
			a	b	c	d	e	
1								
2								
3								
4								

Lfd. Nr.	Nicht zuziehende/r Ehegatte (E)/Lebenspartner (Lp)/gesetzliche Vertreter (gesetzl. V.), Kinder (K) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		Geburtsdatum	Anschrift – nur bei Ehegatten / Lebenspartnern / gesetzl. Vertretern
	E/Lp/gesetzl. V./K	Familienname, Doktorgrad, Vornamen		
1				
2				
3				
4				

Datum: _____

(Unterschrift eines der Meldepflichtigen)

Bitte unbedingt beachten!

Sie können das Formular zur Anmeldung bereits vorher ausfüllen,
aber ein persönliches Erscheinen in der Meldebehörde ist erforderlich!

Hinweise zur Anmeldung (Brandenburgisches Meldegesetz - Bbg MeldeG)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!

Die Meldebehörde hat Daten über die im Land Brandenburg wohnhaften und wohnhaft gewesenen Einwohner und deren Wohnungen zu registrieren. Diese Daten werden für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben öffentlicher Stellen (z. B. Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Ausstellung von Lohnsteuerkarten) benötigt, dienen aber auch dazu, nicht-öffentlichen Stellen (z. B. Privatpersonen) Auskünfte nach Maßgabe des § 32 des Brandenburgischen Meldegesetzes geben zu können.

Damit die Meldebehörde diese Aufgaben erfüllen kann, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise sowie die folgeseitigen Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldescheines.

- A. Das Brandenburgische Meldegesetz schreibt in § 12 vor, dass sich, wer eine Wohnung bezieht, innerhalb **von zwei Wochen** anzumelden hat. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie diese Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße rechnen müssen. Die Anmeldung bei der Meldebehörde befreit nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden den Wohnungswechsel mitzuteilen. So müssen Kfz-Halter, bei denen der regelmäßige Standort ihres Fahrzeuges mehr als drei Monate in den Bereich einer anderen Zulassungsstelle verlegt wird, das Fahrzeug bei der zuständigen Kfz-Zulassungsstelle umkennzeichnen lassen. Das Unterlassen dieser Verpflichtung ist bußgeldbewehrt und kann zur Stilllegung des Fahrzeuges führen.

Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen (z. B. Personalausweis, Reisepass) vorzulegen und bei der Meldebehörde persönlich zu erscheinen.

Mitglieder derselben Familie sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie bisher zusammen gewohnt haben und auch jetzt in die gleiche Wohnung eingezogen sind. Sind mehr als vier Personen eingezogen, ist ein weiterer Meldeschein auszufüllen.

- B. Das Gesetz eröffnet auch die Möglichkeit, kostenfrei eine befristete Auskunftssperre zu beantragen (§ 32 a Abs. 1 Bbg MeldeG). Hierzu muss eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange glaubhaft gemacht werden. Wenn Sie (oder ein Familienangehöriger) von dem Antragsrecht Gebrauch machen wollen, beantragen Sie (oder der Familienangehörige) dies schriftlich - ausführlich begründet - bei der Meldebehörde.
- C. Weiterhin hat der Einwohner das Recht auf kostenfreie
- a) schriftliche Auskunft über alle zu seiner Person gespeicherten Daten und über die erteilten erweiterten Auskünfte (§ 8 Bbg MeldeG),
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 10 Satz 1 Bbg MeldeG),
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern deren Speicherung unzulässig ist bzw. unter den Voraussetzungen des § 11 Bbg MeldeG.

Wenn Sie (oder ein Familienangehöriger) von dem Antragsrecht Gebrauch machen wollen, geben Sie dies bitte der Meldebehörde bekannt.

- D. Hinweise nach §§ 12 Abs. 3, 18 Abs. 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes: Die Verpflichtung zur Angabe der personenbezogenen Daten beruht auf den §§ 12, 13, 16, 17, 18 Bbg MeldeG. Die erhobenen Daten werden in einer automatisierten Datei gespeichert.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Anmeldung auf der Folgeseite

Erläuterungen für das Ausfüllen

- ↗ Wird die Frage, ob weitere Wohnungen bestehen, bejaht, so füllen Sie bitte zusätzlich das Formular „Erklärung zur Hauptwohnung“ aus.
- ↙ Ist diese Frage für die einzelnen Familienangehörigen verschieden zu beantworten, so ist für jede Person ein Formular „Erklärung zur Hauptwohnung“ zu verwenden.
- ↘ Wenn Sie einen Doktorgrad, einen Ordens- oder Künstlernamen führen, ist auch dieser einzutragen. Der Meldebehörde sind geeignete Nachweise vorzulegen.
- ↑ Seit dem 01.01.1958 wird im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes (PStG) ein Familienbuch im Anschluss an die Eheschließung von dem Standesbeamten angelegt, vor dem die Ehe geschlossen worden ist (§ 12 PStG).
Nach § 15 a PStG besteht die Möglichkeit, ein Familienbuch auf Antrag anlegen zu lassen u. a dann, wenn die Ehe (auch vor dem 01.01.1958) außerhalb des Geltungsbereiches des PStG geschlossen worden ist und ein Ehegatte oder Antragsteller Deutscher ist. Gleiches gilt, wenn ein Ehegatte oder der Antragsteller Staatenlose, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes ist. Das Familienbuch ist nicht mit dem Stammbuch der Familie (Familienstammbuch) zu verwechseln; auf diese Stammbücher bezieht sich die Frage nicht. Die Angabe wird zur Fortführung eines derartigen Familienbuches bei dem durch Zugang zuständig gewordenen Standesamt nötig.
- ↓ Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind sämtliche anzugeben.
- ⑫ Durch diese Angaben wird die Führung des Melderegisters im automatisierten Verfahren erleichtert. Aus manchen Vornamen ist das Geschlecht nicht immer eindeutig erkennbar.
- ⑭ Diese Angaben dienen Zwecken des Suchdienstes (Heimatortskarteien). Sie sind nur erforderlich von Personen, die am 01.09.1939 in den sogenannten Vertreibungsgebieten gewohnt haben.
- ⑮ Diese Angaben dienen ausschließlich bevölkerungsstatistischen Zwecken.
- ⑯ Nur wenn Sie die Frage, ob Sie künftig eine Steuerkarte benötigen, bejaht haben, ist es notwendig, hier weitere Daten einzutragen. Diese erleichtern es der Meldebehörde, Ihre Lohnsteuerkarte künftig zutreffend auszustellen. Wird nur für einen Ehegatten eine Lohnsteuerkarte benötigt, ist es gleichwohl erforderlich anzugeben, in welchem Kindschaftsverhältnis die mitangemeldeten Kinder zu dem anderen Ehegatten stehen.
- ⑰ Die Angaben dienen dem Vollzug von Vorschriften über den belegungsgebundenen Wohnungsbestand. Belegungsgebundene Wohnungen sind Wohnungen, die in den Anwendungsbereich des Brandenburgischen Belegungsbindungsgesetzes fallen oder die nach dem 02.10.1990 mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert wurden und für deren Bezug eine Wohnberechtigungsbescheinigung oder sonstige Einkommensbescheinigung erforderlich ist.
- ⑳ Sie haben hier die Möglichkeit, folgenden Datenübermittlungen aus dem Melderegister zu widersprechen (ggf. entsprechende/s Feld/er ankreuzen):
a) Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht Sie, sondern Familienangehörige von Ihnen angehören (§ 30 Abs. 2 Bbg MeldeG),
b) Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen u. a. im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und -entscheiden sowie Bürgerentscheiden (§ 33 Abs. 1 bis 3 Bbg MeldeG),
c) Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 33 Abs. 4 Bbg MeldeG),
d) Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 33 Abs. 5 Bbg MeldeG).
Der Widerspruch gilt bis zum Widerruf.
- Sie können auch das Formular - Antrag auf Übermittlungssperre Melderegister (PDF-Dokument) dazu nutzen.
- ㉑ Bitte geben Sie hier - sofern Familienangehörige nicht mit zuziehen - auch an, in welchem Verwandtschaftsverhältnis diese zu Ihnen stehen (Ehegatte = E, Eltern = Elt, Kinder = K).